

SATZUNG

der

**Vereinigung der Straßenbau- und
Verkehrsingenieure in Hessen e.V. (VSVI)**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Die Vereinigung wurde am 16. November 1967 gegründet; sie führt den Namen Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Hessen e.V.

Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen. Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung hat den Zweck, die in Hessen für den Straßenbau und das Verkehrswesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure zusammenzuschließen. Sie verfolgt das Ziel, die technische und wissenschaftliche Fachweiterbildung sowie die berufsständischen Bestrebungen zu fördern, bei der Lösung von technischen, fachlichen und politischen Fragen des Straßen- und Verkehrswesens mitzuwirken und die Geselligkeit ihrer Mitglieder zu pflegen.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch Seminare, Vorträge, Arbeit in Fachausschüssen, Öffentlichkeitsarbeit, Besichtigungen, gesellige Zusammenkünfte und Zusammenarbeit mit anderen technischen Vereinigungen.

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zu diesem Zweck können in den einzelnen Regionen Hessens Bezirksgruppen als nicht selbstständiger Teil der VSVI gebildet werden.

Zur Vertretung auf Bundesebene tritt die Landesvereinigung Hessen dem Dachverband "Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure (BSVI)" bei.

§ 3

Mitgliedschaft

In die Vereinigung können aufgenommen werden:

1. als o r d e n t l i c h e Mitglieder
 - 1.1 insbesondere alle im Straßenbau und Verkehrswesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure, die die Abschlussprüfung einer anerkannten technischen Ausbildungsstätte (Universität, Hochschule, duale Hochschule, Fachhochschule, Technische Hochschule, Technische Universität oder deren Vorgängereinrichtungen) bestanden haben.

- 1.2 alle im Straßenbau und Verkehrswesen Tätige, soweit sie mehrjährige Erfahrungen im vorgenannten Sinne erworben haben und somit aufgrund ihrer Erfahrung dem Personenkreis von 1.1 zugerechnet werden können.
- 1.3 im Straßenbau und Verkehrswesen Tätige mit einem technischen oder nicht-technischen Hochschulabschluss, deren Tätigkeit jedoch eng mit dem Straßenbau und Verkehrswesen verbunden sind
- 1.4 Studierende, die an einer anerkannten technischen Ausbildungsstätte (Universität, Hochschule, duale Hochschule, Fachhochschule, Technische Hochschule, Technische Universität oder deren Vorgängereinrichtungen) ein technisches Studium aufgenommen haben, welches dem Straßenbau und Verkehrswesen i.S. der Ziffer 1.1 zuzurechnen ist.
- 1.5 Technische Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Verwaltungen mit Aufgaben des Straßenbaus oder Verkehrswesens (Technische Referendarinnen und Referendare, Technische Oberinspektoranwärterinnen und Oberinspektoranwärter).

2. als E h r e n - Mitglieder

Personen, die sich um die Förderung der Ziele der Vereinigung oder in Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben besondere Verdienste im Straßenbau oder Verkehrswesen erworben haben.

Diese werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Als Mitglied darf nur aufgenommen werden, wer sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Die Geschäftsführung stimmt der Aufnahme zu, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung des Ältestenrates beantragt werden. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eintrag in das Mitgliederregister.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und die Satzung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1 Tod

2 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zu erklären und nur zum Jahresende zulässig.

3 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn

- 1 die für die Mitgliedschaft notwendigen satzungsgemäßen Voraussetzungen wegfallen,
- 2 die Mitgliedsbeiträge länger als 2 Jahre nicht bezahlt sind,
- 3 durch den Ältestenrat ein ehrenrühriges Verhalten oder grober Verstoß gegen die Satzung festgestellt wird.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die kommenden Geschäftsjahre festgelegt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres fällig. Der Einzug per Lastschriftverfahren erfolgt zu diesem Datum.

Mitglieder, die im Laufe des Jahres Mitglied werden, bezahlen den vollen Beitrag, soweit ihre Aufnahme bis zum 30. Juni des Jahres erfolgt. Bei späterem Eintritt ist nur der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen.

Für die Mitglieder gilt folgende Beitragsordnung:

ordentliche Mitglieder:	100 % des festgelegten Jahresbeitrages
Ehrenmitglieder:	keine Beitragszahlung
nicht mehr im Beruf stehende Mitglieder:	75 % des festgelegten Jahresbeitrages
Studierende sowie technische Beamtinnen und Beamte in Ausbildung:	keine Beitragszahlung

§ 5 Organe

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat
4. die Bezirksgruppen

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - 1.1. die Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
 - 1.2. Jahresbericht über die Tätigkeit der Vereinigung
 - 1.3. Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 1.4. Bericht der Rechnungsprüferinnen / -prüfer
 - 1.5. Entlastung des Vorstandes
 - 1.6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr
 - 1.7. Wahl des Vorstandes (jeweils alle 2 Jahre oder Nachwahl für die Wahlperiode)
 - 1.8. Wahl des Ältestenrates (jeweils alle 4 Jahre oder Nachwahl für die Wahlperiode)
 - 1.9. Wahl der Rechnungsprüferinnen / -prüfer
 - 1.10. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung und sonstigen Wahlen
 - 1.11. Verschiedenes

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

2.1. auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder

2.2. auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens 1/10 der Mitglieder.

Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen mit Tagesordnung einzuladen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Wahlen können nach mehrheitlicher Zustimmung der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder auch als Blockwahl erfolgen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten, der Stellvertretung, der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

Folgende Aufgaben müssen einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet werden: Fachliche Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, verkehrspolitische und berufsständische Fragen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten-bzw. bei Abwesenheit die der Stellvertretung.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Vereinigung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten oder der Stellvertretung mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der zu treffende Beschluss wird den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes mit Fristsetzung zur Stellungnahme zugeleitet. Der Vorstand nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und entscheidet. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

Der Vorstand kann für die Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitskreise einsetzen und Mitglieder als Beisitzende mit beratender Stimme in den Vorstand berufen. Er kann außerdem die Kassenführung ganz oder teilweise den Bezirksgruppen übertragen. Der Vorstand ist berechtigt, Einzelheiten der Organisation in der Geschäftsordnung festzulegen. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Sie kann mit der einfachen Mehrheit des Vorstandes aufgestellt und geändert werden.

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand an:

Die Vorsitzenden der Bezirksgruppen oder deren Vertretung, die / der Vorsitzende der Fördergemeinschaft, der Ältestenrat und die Mitglieder, die der Vorstand als Beisitzende zur Bearbeitung besonderer Aufgaben berufen hat. Sie haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einer / einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Sie sind von der Mitgliederversammlung alle 4 Jahre zu wählen und dürfen weder dem Vorstand angehören noch als Rechnungsprüferinnen oder -prüfer tätig sein.

Der Ältestenrat ist zuständig für Verfahren nach der Ehrenordnung, in der auch seine Arbeitsweise geregelt ist. Die Ehrenordnung wird mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 9 Bezirksgruppen

Eine Bezirksgruppe wird auf Antrag von Mitgliedern nach Zustimmung des Vorstandes gebildet. Den Mitgliedern ist freigestellt, welcher Bezirksgruppe sie angehören wollen.

Zu den Mitgliederversammlungen der Bezirksgruppe ist schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen mit Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Bezirksgruppenvorstand, auf Antrag durch 1/10 der Mitglieder der Bezirksgruppe oder den Landesvorstand. Es findet mindestens alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Bezirksgruppenvorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern. Dabei kann der Bezirksgruppenvorstand entweder aus der / dem 1. Vorsitzenden, der Stellvertretung (2. Vorsitz) und der Kassenwartin / dem Kassenwart oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (Doppelspitze) und der Kassenwartin / dem Kassenwart bestehen. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Bezirksgruppenvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren in der Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe gewählt. Über das Wahlergebnis informiert die / der 1. Vorsitzende der Bezirksgruppe die Präsidentin / den Präsidenten und die Geschäftsführung der VSVI.

Die Beschlüsse des Bezirksgruppenvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die der Stellvertretung. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 10 Ehrevorsitzende

Die Wahl einer / eines Ehrevorsitzenden erfolgt in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Die Wahl einer / eines Ehrevorsitzenden ist die höchste Auszeichnung für langjährige, besondere Verdienste um die Vereinigung nach mindestens zehnjährigem Vorsitz der Landesvereinigung. Ehrevorsitzende werden auf Lebenszeit gewählt. Sie vertreten den Verein nicht im Sinne von § 26 BGB. Dem erweiterten Vorstand gehören die Ehrevorsitzenden mit beratender Stimme an.

§ 11 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung der Vereinigung werden in der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüferinnen / -prüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Rechnungsprüferinnen / -prüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen / -prüfer berichten der Mitgliederversammlung des nächstfolgenden Jahres über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Vertretung bei der BSVI

Mitglied des erweiterten Präsidiums der BSVI ist die Präsidentin / der Präsident der VSVI-Hessen.

Die Delegierten für die Delegiertenversammlung der BSVI werden durch die Geschäftsführung der VSVI-Hessen gemeinsam mit der Präsidentin / dem Präsidenten der VSVI-Hessen aufgrund von Vorschlägen des erweiterten Vorstandes benannt.

§ 13

Protokolle und Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Präsidentin / dem Präsidenten und mindestens einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Protokolle und Niederschriften sind innerhalb von 12 Wochen nach stattgefundener Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern bzw. bei Mitgliederversammlungen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

§ 14

Auflösung

Eine Auflösung der Vereinigung kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für diesen Beschluss sind 2/3 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder der Vereinigung erforderlich.

Wenn in der einberufenen Versammlung nicht mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann mit ¾ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.

Im Falle der Auflösung beschließt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens der Vereinigung. Eine Rückführung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Jörg Belten
(Präsident der VSVI Hessen e.V.)

Daniel Eckhardt
(Geschäftsführer der VSVI Hessen e.V.)

Ehrenordnung

(Ordnung für das Verfahren vor dem Ältestenrat, § 8 der Satzung)

§ 1 Zuständigkeit

Der Ehrenordnung unterstehen alle Mitglieder der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Hessen e.V.

Sie dient der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der VSVI, soweit diese Streitigkeiten aus der gemeinsamen Mitgliedschaft resultieren und sich im Rahmen der Satzung und Ziele der Vereinigung auswirken, sie regelt außerdem das Verhältnis der Vereinigung gegenüber einzelnen Mitgliedern, wenn diese durch ihr Verhalten den Zielen der Vereinigung zuwiderhandeln oder dem Ansehen der Vereinigung Schaden zufügen.

§ 2 Verfahren

Zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Ältestenrat bedarf es eines förmlichen Antrages an den Vorstand. Dieser verständigt die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Ältestenrates.

§ 3 Verhandlung

Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Ältestenrates lädt zur Verhandlung ein. Verhandlungen können durch Entscheidung des Ältestenrates auch schriftlich geführt werden. Bei mündlicher Verhandlung ist das persönliche Erscheinen der streitenden Parteien erforderlich.

§ 4 Vertretung eines Mitgliedes des Ältestenrates

Die Vertretung eines Mitgliedes des Ältestenrates ist nur aus dringendem Anlass oder wegen Befangenheit möglich. In diesem Fall ergänzt sich der Ältestenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand und den streitenden Parteien.

§ 5 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Sie sind den Beteiligten und dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben. Mit den Beschlüssen ist jeweils auch eine Entscheidung über die Kostenregelung zu treffen.

§ 6 Niederschrift

Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird im verschlossenen Umschlag von der Geschäftsstelle der Vereinigung aufbewahrt.

§ 7 Berufung

Eine Berufung gegen die Entscheidung des Ältestenrates ist auf der Grundlage dieser Ehrenordnung nicht möglich. Bei Vorliegen neuer Tatsachen kann der Vorstand unter Anwendung der Niederschrift (§ 5) eine Wiederaufnahme des Verfahrens beschließen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 14.04.1975 in Kraft.